

Un exemple à suivre

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Pro Senectute : schweizerische Zeitschrift für Altersfürsorge, Alterspflege und Altersversicherung**

Band (Jahr): **27 (1949)**

Heft 3

PDF erstellt am: **27.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-722385>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Die Jubilare Johann Lanz und Lisette Jakob-Lüthi
sitzen links und rechts neben der Hausmutter.

an verschiedenen Orten bei Verwandten auf und kam dann nach Huttwil; 1947 zog sie in das Altersheim „Sonnegg“.

Eine Reihe von Reden waren den Jubilaren gewidmet, hoben die Verdienste des Gründers des Altersheims, Nationalrat Leuenberger-Ryser, hervor, und lobten den guten Hausgeist, der in Schwester Emma Glur verkörpert ist, die von Anfang an dem Heime vorstand.

Un exemple à suivre

Par Décret du Grand Conseil de la République et Canton de Neuchâtel du 13 juillet 1949, l'Etat accorde au Comité cantonal neuchâtelois de la Fondation „Pour la Vieillesse“, pour les années 1949 et 1950, une subvention annuelle de fr. 50 000.— destinée à lui permettre le versement d'allocations:

- a) à des vieillards invalides de nationalité suisse âgés de moins de 65 ans;
- b) à des vieillards de nationalité étrangère âgés de plus de 65 ans.